

Luther und das Landeskirchentum*

Von Armin Kohnle

Für Martin Brecht zum 80. Geburtstag

Das Thema „Luther und das Landeskirchentum“ ist ein so umfassendes, dass ich zunächst etwas zu meinem Verständnis der Aufgabenstellung sagen muss. Es geht im Folgenden nicht um eine Entwicklungsgeschichte des Landeskirchentums im lutherisch geprägten Deutschland oder gar um die Geschichte einzelner Landeskirchen, sondern um Luther und die Anfänge festerer kirchlicher Strukturen, worunter ich neben den neu entstehenden Institutionen vor allem das landesherrliche Kirchenregiment verstehen will.

Die Aktualität des Themas verliere ich nicht aus dem Blick. Erlauben Sie mir dazu bitte zwei persönliche Vorbemerkungen, die mit meinen Leipziger Erfahrungen zu tun haben und mit dem, was mir in meiner täglichen Arbeit begegnet.

Die erste Vorbemerkung: Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens will 2014 ein Kirchenjubiläum feiern. Gerechnet von 1539 wird sie 475 Jahre alt. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf, vor allem die: Worin besteht eigentlich das Lutherische in einer modernen Landeskirche wie der sächsischen, die sich einiges auf ihre lutherische Tradition zugute hält und das „Lutherisch“ sogar mit großem L schreibt?

Bekanntlich ist das sächsische Luthertum wie das Luthertum in Deutschland insgesamt theologisch und strukturell durch das 19. Jahrhundert hindurchgegangen und im Prozess dieses Durchgangs neulutherisch überformt worden. Von den zahllosen weiteren Überformungen, die das 20. Jahrhundert mit sich gebracht hat, muss ich hier gar nicht reden. Was ist bei alledem von Martin Luther geblieben? Ist er mehr als eine weit entrückte Gründerfigur? Sind die im 16. Jahrhundert unter Schmerzen geborenen kirchlichen Strukturen auch heute noch tragfähige Fundamente, auf denen Kirche stehen kann? Entsprachen sie dem, was Luther wollte? Im weitgehend säkularisierten Osten Deutschlands stellen sich solche Fragen noch einmal anders als in den westlichen Bundesländern.

Die zweite Vorbemerkung schließt sich daran an: Das Jahr 2017 ist nicht mehr fern, und gerade in Mitteldeutschland, das sich gerne als das Mutterland der Reformation präsentiert, gibt es ein verbreitetes Gefühl, feiern zu wollen

* Überarbeitete und mit Belegen versehene Fassung des auf dem Geburtstagskolloquium für Martin Brecht am 13. März 2012 in Bad Urach und erneut im Theologischen Arbeitskreis für Reformationsgeschichtliche Forschung (TARF) in Wittenberg am 5. September 2013 zur Diskussion gestellten Textes. Die Vortragsform wurde beibehalten.

oder zu müssen, ohne dass man so recht weiß, was und wie man feiern soll. Im Augenblick ist 2017 ein Datum, von dem vor allem Handwerksbetriebe und Tourismusagenturen profitieren. Diese Probleme haben Thomas Kaufmann¹ und andere in jüngerer Zeit ja deutlich angesprochen. Mir geht es darum, dass sich auch die Landeskirchen schwer tun mit diesem Jubiläum. Sie tun sich schwer aus finanziellen Gründen, vor allem aber weil sie unsicher sind, wieviel Luther und welchen Luther man sich selbst und den Gemeinden eigentlich zumuten darf.

Zu dieser Verunsicherung beigetragen hat die aktuelle Debatte über die negativen Seiten Luthers, über den „hässlichen“, über den „bösen“ Luther, wie man gelegentlich lesen kann. Luthers Judenschriften werden dabei immer an erster Stelle genannt; dazu will ich weiter nichts sagen, da auch hierzu Thomas Kaufmann neulich alles Nötige schon gesagt hat.² Ein Kollege hat mir kürzlich berichtet, er sei von seinem Landesbischof angeschrieben worden, der Auskunft auf die Frage verlangte, ob man sich als evangelische Kirche auf diesen Luther, der so gegen die Juden gewesen sei, überhaupt noch berufen dürfe.

Diese Vorbemerkungen stecken – zugegeben etwas zugespitzt – in etwa den Kontext ab, in dem heutzutage von manchen auch das Thema „Luther und das Landeskirchentum“ diskutiert wird. Die modernen Landeskirchen sind zwar Kinder der Reformation, aber auch das Landeskirchentum wird gerne auf Luthers Sündenregister gesetzt. Es befindet sich dort in Nachbarschaft nicht nur zu den Judenschriften, sondern steht neben anderen, angeblich ebenfalls auf Luther zurückgehenden Fehlentwicklungen, die ich hier lediglich schlagwortartig benenne: Intoleranz gegen Andersdenkende und Minderheiten, Herbeiführung der Kirchenspaltung, Islamfeindschaft, Obrigkeitshörigkeit und Nähe zur Macht, Sozialdisziplinierung, Verrechtlichung und Bürokratisierung der Kirche, Bildersturm, soziale Kälte im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg. Die Liste könnte erweitert werden. Am 19. November 2011 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Erfurt offenbar unter dem Eindruck solcher Diskussionen den Beschluss gefasst, die „negativen Implikationen der Reformation“ untersuchen zu lassen.³ Der katholische Theologe und Ex-Priester Hubertus Mynarek stellte auf der Leipziger Buchmesse 2012 sein neuestes Elaborat vor, das den Titel trägt: „Luther ohne Mythos“. Dem Werbeflyer für diese Veranstaltung können Sie entnehmen, wofür Luther hier steht:⁴ „Unterwerfungsbereitschaft“ und „An-

¹ S. *Thomas Kaufmann*, Das schwierige Erbe der Reformation, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14. November 2011, Nr. 265, 7.

² Vgl. *ders.*, Luthers „Judenschriften“ – Ein Beitrag zu ihrer historischen Kontextualisierung, Tübingen 2011.

³ Vgl. 7. Tagung der 1. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 19. November 2011 in Erfurt. Beschluss der Landessynode zum Antrag DS 1L.4/1: http://www.ekmd.de/attachment/aa234c91bdabf36adbf227d333e5305b/1e112d2c455d94412d211e1bc379f2bc00edd73dd73/DS_11.4-2B.pdf [4. 3. 2012].

⁴ Eine Abbildung des Flyers unter: <http://venyoo.de/s676291-luther-ohne-mythos> [5. 3. 2012].

tisemitismus“ sind zwei der Säulen, auf denen das Luthertum nach Meinung dieses Herrn aufruhrt.

Zugegeben, das alles könnte man als historisch absurde Skurrilitäten abtun, für mich ist das aber die Begleitmusik meines Bemühens, etwas Substanz in die Vorbereitungen des Jahres 2017 zu bringen. Von einem Urteil darüber, ob die Entstehung eines Landeskirchentums in der Reformationszeit gut oder schlecht gewesen sei, will ich im Folgenden absehen. Aufgabe des Historikers ist es schließlich nicht, über die Geschichte zu Gericht zu sitzen, sondern die historischen Tatsachen zu ermitteln, sie angemessen, das heißt in ihrem Kontext, zu deuten und weiterzugeben. Das will ich in vier Schritten tun: Zunächst sage ich etwas zu den Begriffen „landesherrliches Kirchenregiment“, „Landeskirchentum“ und „Staatskirchentum“. Zweitens frage ich nach dem Entstehungskontext des Landeskirchentums in der Reformationszeit, wobei ich mich auf Luthers kursächsisches Umfeld beschränke. Drittens frage ich nach dem Ort des Landeskirchentums in der Theologie Luthers. Dabei interessiert mich, wie es Paul Drews 1908 einmal formuliert hat,⁵ die Frage: „Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers?“ Und viertens biete ich einen ganz knapp gehaltenen Ausblick auf die weitere Entwicklung.

Das Gewicht meiner Ausführungen liegt auf den Punkten 2 und 3, und ich werde manches etwas ungeschützter, vielleicht auch unvorsichtiger formulieren, als ich es üblicherweise zu tun pflege.

1. „Landesherrliches Kirchenregiment“, „Landeskirchentum“ und „Staatskirchentum“ – begriffliche Probleme

Dass die weltliche Gewalt – dies meint im politischen System des Heiligen Römischen Reiches neben dem Kaiser vor allem die weltlichen Territorialfürsten – Gestaltungsrechte gegenüber der Kirche beanspruchte und ausübte, war keine Erfindung Luthers oder der Reformation. Kirchenvogtei und Kirchenpatronat waren die rechtlichen Wurzeln, aus denen sich das sogenannte „vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment“ entwickelte, an das die Reformationszeit anknüpfen konnte. Gefördert wurde diese Entwicklung nicht zuletzt durch das Papsttum, das im Spätmittelalter mit der Verleihung von Visitationsrechten und Reformaufträgen an weltliche Herrschaftsträger recht großzügig war.

Es ist deswegen nicht übertrieben zu sagen, dass es bereits um 1500 für die meisten weltlichen Landesherren eine selbstverständliche Vorstellung war, zur Reform der Kirche im eigenen Herrschaftsbereich berechtigt zu sein, ja dass sie das Kirchenregiment als Teil ihrer landesherrlichen Gewalt auffassten und konkurrierende Ansprüche von Papst und Bischöfen abzuwehren versuchten. Im mitteldeutschen Raum haben wir in Herzog Georg von Sachsen

⁵ Paul Drews, *Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers?*, Tübingen 1908.

geradezu einen Exponenten dieser Vorstellung, einen vorreformatorischen Kirchenreformer, der die Reformation jedoch strikt bekämpfte.⁶

Deshalb halte ich für falsch, was man in einem renommierten Nachschlagewerk neuerer Zeit lesen kann, dass nämlich „das landesherrliche Kirchenregiment eine typische Erscheinungsform des deutschen Protestantismus“ sei.⁷ Dies ignoriert nicht nur die spätmittelalterlichen Verhältnisse, sondern auch die Tatsache, dass zwischen evangelischen und katholischen Territorien hinsichtlich des Kirchenregiments der Fürsten kein großer Unterschied bestand außer dem einen, dass die Bindung an Papsttum und kirchliche Hierarchie auf altgläubiger Seite theoretisch erhalten blieb. Und auch um ein rein deutsches Phänomen handelt es sich nicht, denn auch in England (Anglikanismus) und Skandinavien sowie in den katholischen Monarchien Europas (Gallikanismus) gab es Parallelphänomene, die man durchaus als „Kirchenregiment der Monarchen“ oder als „Staatskirchentum“ bezeichnen könnte.

Vor einem ähnlichen definitorischen Problem steht man bei dem Begriff des „Landeskirchentums“. Das Evangelische Staatslexikon versteht darunter eine besondere Eigenschaft der evangelischen Partikularkirchen in Deutschland und der Schweiz. Wörtlich: „Für jene Kirchen ist die Beziehung zu einem bestimmten Territorium neben der konfessionellen Ausrichtung ein wesentliches individualisierendes und verhaltensbestimmendes Merkmal“.⁸ Landeskirchentum definiert sich hier also geographisch-politisch nach dem Territorium und nach dem innerhalb dieses Territoriums geltenden Bekenntnis. Doch auch diese Definition wird meines Erachtens den komplexen Verhältnissen der Reformationszeit nicht gerecht. Das Bekenntnis als individualisierendes Merkmal zu betrachten, ignoriert alle Bemühungen der territorienübergreifenden Bekenntnisbildung, und nicht jedes Sonderbekenntnis mündete automatisch in einer eigenen Landeskirche. Zudem gilt der Territorialbezug der konfessionellen Orientierung für die altgläubige Seite genauso. Der Augsburger Religionsfrieden mit seinem Cuius-regio-Prinzip war schließlich auch für katholische Territorien gültig. Und für die deutschen Verhältnisse ist diese Definition ebenfalls nicht spezifisch: Was sind die anglikanischen bzw. gallikanischen Kirchenwesen der frühen Neuzeit anderes, als innerhalb eines bestimmten Herrschaftsraumes höchst individuelle Strukturen und Bekenntnisse ausbildende Landeskirchentümer?

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Ineinsetzung von Landeskirchentum und Staatskirchentum. Ein Staatskirchentum konnte es im 16. Jahrhundert in Deutschland nicht geben, weil weder das Reich noch die Territorien im modernen Sinne Staaten waren. Es ist offensichtlich, dass der abstrakte Begriff des Staatskirchentums aus dem 19. Jahrhundert in die Reformationszeit eingetragen wurde. In der Begrifflichkeit der Reformationszeit müsste man

⁶ *Christoph Volkmar*, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008.

⁷ *Hans Liermann*, Art. Landesherrliches Kirchenregiment, in: *ESTL*³ 1, Stuttgart 1987, 1952.

⁸ *Dietrich Pirson*, Art. Landeskirche, Landeskirchentum, in: *ESTL*³ 1, Stuttgart 1987, 1955.

am besten mit Melanchthon von der Religionsfürsorge (*cura religionis*) der Fürsten sprechen und diese personalisiert und auf den Einzelfall hin orientiert verstehen. Die in der Reformationszeit erstmals auftretenden Probleme im Lichte ihrer späteren Entwicklungsstufen zu betrachten, ist jedenfalls nach meiner Überzeugung historisch unsauber und führt zwangsläufig zu Verzerrungen in der Wahrnehmung.

Ähnliches gilt für den Begriff des Landeskirchentums. Der Begriff evoziert die Vorstellung eines durch Institutionen und rechtliche Regelungen konstituierten Systems, das es in irgendwie ausgebildeter Form in der Reformationszeit auf evangelischer Seite aber noch nicht gegeben hat. Die Institutionen bildeten sich erst nach und nach, so dass man von einem Landeskirchentum frühestens gegen Ende des 16. Jahrhunderts sprechen kann. Erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts erhielt der Begriff den vollen Bedeutungsgehalt, den wir ihm heute beilegen, nämlich eine im evangelischen Deutschland anzutreffende, ursprünglich auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkte und durch eine spezifische konfessionelle Tradition und enge Verbindung von Thron und Altar geprägte, rechtlich verfasste und eigenständige kirchliche Organisation. Dass durch die Entwicklungen des 20. Jahrhunderts und die Kirchenzusammenschlüsse der letzten Jahre die Übereinstimmung von politischem und kirchlichem Rahmen vielfach wieder aufgelöst ist, sei der Vollständigkeit halber erwähnt.

Mit Martin Luther und den Verhältnissen des früheren 16. Jahrhunderts hat dies aber wenig zu tun. Dies versuche ich in einem zweiten Abschnitt zu zeigen.

2. Die Wurzeln des „Landeskirchentums“ in der Reformationszeit

Wenn ich die Begriffe Landeskirchentum und landesherrliches Kirchenregiment im Folgenden trotz Bedenken verwende, dann nicht im systemischen Sinne des 19. Jahrhunderts, sondern im reformationszeitlichen Sinne eines Tätigwerdens der weltlichen Gewalt für den Schutz und die Durchsetzung des Evangeliums.

Die Anfänge dieser Entwicklung werden üblicherweise in das Jahr 1525 oder 1526 datiert, wobei das erste Datum für die Zäsur des Bauernkriegs und den Herrscherwechsel in Kursachsen von Friedrich dem Weisen zu Johann steht, das zweite Datum für den 1. Speyerer Reichstag, der den Umgang mit dem Wormser Edikt in die Verantwortung der territorialen Obrigkeiten legte. Wie ich selbst einmal betont habe, lag es nicht in der Intention des Reichstags, den Landesherrn ein Reformationsrecht (*Jus reformandi*) zuzusprechen,⁹

⁹ *Armin Kohnle*, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001, 269–271.

auch wenn einige Fürsten den Reichsabschied im nachhinein in ebendiesem Sinne interpretierten.¹⁰ Für Kursachsen war nicht Speyer, sondern der Herrscherwechsel das entscheidende Ereignis, trat mit dem Kurfürsten Johann doch ein dezidiert evangelischer Fürst die Herrschaft an. Auch Friedrich der Weise hatte durch Nichtauslieferung Luthers nach Rom eine Schutzrolle für das Evangelium faktisch bereits übernommen, aber eben nur durch Unterlassung von Gegenmaßnahmen, nicht durch aktive Förderung. Dies änderte sich jetzt. Dazu einige notgedrungen summarische Beobachtungen:

Das Feld, auf dem sich die aktive kirchenordnende Rolle der Obrigkeit zuerst bemerkbar machte, war die Visitation. Ich stütze mich vor allem auf die Visitationsinstruktion von 1527 und den Unterricht der Visitatoren von 1528. Vor 1527, dem Jahr, in das gelegentlich der Beginn des konkreten Aufbaus landeskirchlicher Strukturen datiert wird, haben wir eine Reihe verstreuter Äußerungen Luthers. In unserem Zusammenhang wichtig ist sein Schreiben an den Kurfürsten Johann vom 31. Oktober 1525, in dem es neben der fälligen Universitätsreform auch um die Kirchenreform geht.¹¹ Luther spricht den Kurfürsten als weltliche Obrigkeit an und verlangt von ihm ein „Einsehen und Ordnung“ in zwei Punkten: Erstens: Da der gemeine Mann die Prediger und Pfarrer missachtet und ihnen die schuldigen Abgaben verweigert, soll der Kurfürst um der Not willen eingreifen und die Ordnung wiederherstellen. Legitimiert ist ein solches Eingreifen des Kurfürsten durch die Bedrängnis der Gemeinden, aber auch von Gott selbst. Es geht um handfeste materielle Fragen. Zweitens soll der Kurfürst das weltliche Regiment visitieren lassen, das in den Städten und auf dem Land nicht mehr in Ordnung ist. Dies ist nun sicher nicht als grundsätzliche Äußerung Luthers zur Frage des landesherrlichen Kirchenregiments zu verstehen, zeigt aber durchaus, dass Luther den Landesherrn für berechtigt hielt, in materiellen Fragen der Gemeinde eine Ordnung aufzurichten. Im November 1525 erläuterte er gegenüber Spalatin, dass zwar niemand zum Glauben und Evangelium gezwungen werden dürfe, dass der Fürst aber durchaus berechtigt sei, gegen äußeren Missbrauch vorzugehen. Meineid oder Gotteslästerung seien als äußerliche Dinge strikt von Glauben und Evangelium zu unterscheiden, die nicht unter die Ordnungskompetenz des Fürsten fielen.¹²

Die nach dem Bauernkrieg einsetzende Visitationstätigkeit in Kursachsen¹³ ging ebenfalls auf Luthers Anregung zurück. Im November 1526 äußerte er

¹⁰ Im Wesentlichen in Übereinstimmung mit *Bernd Christian Schneider*, *Ius Reformandi*. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001, 92–95.

¹¹ WA.B 3, 594–596 (Nr. 937). *Hans-Walter Krumwiede*, *Zur Entstehung eines landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel*, Göttingen 1967, 65 f.

¹² WA.B 3, 615–617 (Nr. 946).

¹³ Zu den ersten Kirchenvisitationen im ernestinischen Kurfürstentum vgl. *Heiko Jadatz*, *Wittenberger Reformation im Leipziger Land. Dorfgemeinden im Spiegel der evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts*, Leipzig 2007, 47–55.

sich detaillierter zu der bevorstehenden Visitation und zur Aufgabe der Obrigkeit, die darin bestehe, die Jugend zu Gottesfurcht und Zucht zu erziehen. Dazu bedürfe es der Schulen, der Prediger und Pfarrer. Der Kurfürst habe die Pflicht, die Gemeinden zu deren Unterhaltung zu zwingen, sofern sie dazu in der Lage seien. In der bestehenden Notsituation, in der es nur darum gehe, die völlige Auflösung der kirchlichen Ordnung aufzuhalten, sei der Kurfürst von Gott zum Eingreifen berufen. Dies gelte allerdings auch wieder nur für die äußeren Dinge, denn für die Personen und ihre Lehre seien nicht die beiden vom Kurfürsten zu bestellenden Visitatoren zuständig, sondern die von der Universität Wittenberg gewählten Visitatoren Schurf und Melanchthon.¹⁴

In diesen und ähnlichen verstreuten Äußerungen Luthers zur Visitation wird man nicht vorschnell eine grundsätzliche Stellungnahme zum landesherrlichen Kirchenregiment oder gar zu einem abstrakten Staat-Kirche-Verhältnis sehen dürfen. Luthers Aussagen beziehen sich auf eine ganz konkrete Notsituation und sind an einen ganz bestimmten Fürsten gerichtet. Es geht noch nicht um ein Programm für eine evangelische Kirchenverfassung, sondern um einen Damm gegen die Auflösung der kirchlichen Ordnung in einer Situation, in der die durch Papst und Bischöfe garantierten alten Strukturen nicht mehr funktionierten und neue Strukturen noch nicht existierten.¹⁵ Der Kurfürst ergriff durchaus nicht von sich aus die Gelegenheit, seine Kompetenz zu erweitern, sondern wurde von Luther zum Handeln aufgefordert.

In der kurfürstlichen Visitationsinstruktion vom 16. Juni 1527¹⁶ und in den zugehörigen Visitationsartikeln¹⁷ liegt eine schriftliche Reaktion Johanns vor, die nun deutlich macht, dass die von Luther gewollte Scheidung von inneren und äußeren Dingen eher hypothetisch war. Denn die kraft obrigkeitlicher Autorität handelnden Visitatoren sollten keineswegs nur das äußerliche Funktionieren der kirchlichen Ordnung sicherstellen, sondern auch Predigt, Lehre, Seelsorge und Sakramentsverwaltung der Pfarrerschaft überprüfen und bei Abweichung von der in Kursachsen gültigen, an der Schrift orientierten Lehre die Pfarrer ihrer Ämter entheben. Im Widerspruch zu dem, was Luther wollte, stand dies nicht, fiel doch falscher Gottesdienst nach Luthers Brief an Spalatin unter äußeren Missbrauch, den der Kurfürst unterbinden durfte.¹⁸ Doch wird man hier fragen müssen, ob der von Luther eigentlich abgelehnte Zwang zum Evangelium nicht doch auf einem Umweg eingeführt wurde. In der Instruktion heißt es zwar ausdrücklich, der Kurfürst wolle niemanden verpflichten, was er halten oder glauben solle, aber er könne weder Aufruhr noch Sektenbildung in seinem Fürstentum dulden. Dies galt nicht nur für die

¹⁴ WA.B 4, 136–138 (Nr. 1054).

¹⁵ Vgl. *Krumwiede* (s. Anm. 11), 70 f.

¹⁶ Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 1. Abt.: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten, 1. Hälfte: Die Ordnungen Luthers. Die ernestinischen und albertinischen Gebiete, bearb. von *Emil Sehling*, Leipzig 1902 [EKO 1/1], 142–148.

¹⁷ A. a. O., 148 f.

¹⁸ Brief an Spalatin November 1525 (s. Anm. 12).

Pfarrerschaft, sondern auch für die Laien, bei denen ebenfalls gegen Glaubensirrtümer und Sektenbildung eingeschritten werden sollte. An einer Stelle fällt der Begriff der Inquisition.¹⁹ Der Zwang zum wahren Glauben überlagert hier alle Beteuerungen, genau dies nicht zu wollen.

Verbunden ist diese Entwicklung mit der Einführung des Superintendentenamtes²⁰ als erstem Ansatz zur Errichtung einer neuen kirchlichen Verwaltung. Bezeichnenderweise sind die Berichte der Superintendenten über Verstöße in der Lehre oder Sakramentsverwaltung laut Instruktion an den Kurfürsten einzureichen, der die Entscheidung für sich reklamiert.

Der Unterricht der Visitatoren²¹ von 1528 war mehr das Werk Martin Luthers als das Philipp Melanchthons, für das man es bisher gehalten hat. In diesem Text kann man die nächste Stufe der Entwicklung erkennen, indem jetzt über die äußere Organisation hinaus auch die Normen für Lehre und richtiges Verhalten (Zucht) näher bestimmt werden, die bei dem Visitationswerk anzulegen sind. In seiner Vorrede plädiert Luther für die Wiedererrichtung der Visitation als Bischofsamt, doch stellt sich für ihn hier sofort die Frage nach der Legitimation, nach Berufung und gewissem Befehl, die den Wittenberger Theologen fehlen.²² Deshalb greift er auf das christliche Liebesamt zurück, das die Bitte an den Fürsten ermöglicht, sich der Visitationsaufgabe anzunehmen, obwohl er als weltliche Obrigkeit dazu nicht verpflichtet ist. Die Legitimation leitet Luther ab aus der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit, die „um Gottes willen, dem Evangelium zugut, den elenden Christen zu Nutz und Heil“ die Visitatoren verordnen soll.

In seinem Vorwort verankert Luther eine doppelte Begrenzung: Es handelt sich wie gesagt nur um einen Liebesdienst des Fürsten, der um Hilfe und Rat angegangen wird, wobei es ausdrücklich nicht seine Aufgabe ist, „zu lehren und geistlich zu regieren“, sondern darauf zu sehen, dass keine Zwietracht, Rotten und Aufruhr unter den Untertanen einreißen.²³ Die zweite Begrenzung liegt auf der geistlichen Seite, für die die Wittenberger Theologen verantwortlich sind. Luther will ausdrücklich nicht, dass der Unterricht der Visitatoren als „strenges Gebot“ aufgefasst wird, um nicht neue päpstliche Dekretalen aufzurichten. Der Unterricht soll nicht mehr sein als „eine Historie oder Geschichte, dazu Zeugnis und Bekenntnis unseres Glaubens“.²⁴ Zwar ist damit die Erwartung verbunden, dass die Pfarrerschaft sich einsichtig zeigen wird, sie soll sich aber freiwillig und ohne Zwang der Visitation unterwerfen.²⁵ Die

¹⁹ EKO 1/1 (s. Anm. 16), 144.

²⁰ A. a. O., 146 f.

²¹ WA 26, (175) 195–240; im Folgenden benutze ich den besser kommentierten Text von *Günther Wartenberg* in: Martin Luther Studienausgabe, Bd. 3, hg. von *Hans-Ulrich Delius*, Leipzig ²1996, (402) 406–462 [= StA 3].

²² Diese Stelle in StA 3, 409,5 ff.

²³ Vgl. StA 3, 414,15 ff.

²⁴ Vgl. StA 3, 413,18 ff.

²⁵ Vgl. StA 3, 414,2 ff.

entscheidende Frage, was mit denen passiert, die das nicht tun, wird mit dem Hinweis auf die Trennung von Spreu und Weizen beantwortet und damit, dass der Landesherr Zwietracht, Rotten und Aufruhr nicht dulden darf.²⁶

Nach diesen zentralen Texten ist mein Eindruck, dass man keinesfalls so tun darf, als sei damals eine evangelische Landeskirche in Kursachsen mit Luthers Billigung schon ins Leben getreten. Luther wendet sich an den Fürsten als Christenmenschen und verlangt ihm einen Liebesdienst ab, den der Fürst als Obrigkeit auszuüben in der Lage ist. Aber auch von einem Widerspruch Luthers gegen die faktische Entwicklung hin zu einem evangelischen landesherrlichen Kirchenregiment und zu landeskirchlichen Strukturen kann nicht die Rede sein. Die Weichenstellungen von 1527/28 hatten für Luther offensichtlich nur Versuchscharakter. Ausdrücklich sagt er in der Vorrede, man solle sich der Visitation unterwerfen, bis Gott durch den Heiligen Geist Besseres anfangt.²⁷ Es geht um erste tastende Schritte in einer Notsituation, nicht mehr. Dass Luther überhaupt diesen Weg wählt, scheint mir nur erklärlich vor dem Hintergrund des Bauernkriegs, der seine Überzeugung gestärkt hat, dass christliche Freiheit der Ordnung bedarf, die einen Missbrauch der Freiheit ausschließt. Auf diese Modifizierung der früheren Haltung Luthers komme ich zurück.

Wenn man auf die weitere Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments und auf die Festigung landeskirchlicher Strukturen in Kursachsen zu Lebzeiten Luthers schaut, dann sind zunächst die folgenden Etappen zu benennen: Visitation 1533/34 auf der Grundlage einer neuen Instruktion, Einführung der Pfarrer-Ordination durch Kurfürst Johann Friedrich 1535, Errichtung des Wittenberger Konsistoriums 1539²⁸ und Einsetzung Nikolaus von Amsdorffs als evangelischer Bischof von Naumburg 1542. Ohne hier die mit diesen Etappen in Zusammenhang stehenden Probleme im einzelnen diskutieren zu können, ist darauf hinzuweisen, dass es sich verbietet, einzelne Stellungnahmen Luthers im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung systematisieren zu wollen. Nach meiner Überzeugung sah sich Luther bis zu seinem Tod im Blick auf äußere Formen der Kirchenorganisation und der Rolle des Landesherrn in der Phase der Erprobung; die Notsituation der 1520er Jahre hat sich für ihn keineswegs aufgelöst. Noch bei seiner Überarbeitung des Unterrichts der Visitatoren im Jahr 1545 argumentierte er, die Reformverweigerung des Papsttums habe Fürsten, Herren und Städte gezwungen, selbst die Visitation und Reformation in die Hand zu nehmen.²⁹ Der Landesherr erscheint als Mitarbeiter Gottes (*cooperator dei*), aber auch nicht als mehr.

²⁶ Vgl. StA 3, 414,10 ff.

²⁷ Vgl. StA 3, 414,8 f. Die ganze Problematik insgesamt zutreffend interpretiert bei *Krumwiede* (s. Anm. 11), 107–109.

²⁸ Vgl. *Helmar Junghans*, Die Ausbreitung der Reformation von 1517 bis 1539, in: *Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen. Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte* hg. von *dems.*, Leipzig 2005, 37–67, hier 59–61.

²⁹ Vgl. StA 3, 411,8 ff. (zu A 45).

In diesem Zusammenhang ist ein Brief des späten Luther an Daniel Greiser in Dresden vom 22. Oktober 1543 von Bedeutung, in dem er auf die neue Landesordnung des Herzogs Moritz von Sachsen reagierte, in der unter anderem die Bestimmung enthalten war, dass unbelehrbare Sünder mit Vorwissen der Ortsobrigkeit gebannt und aus der Gemeinde ausgeschlossen werden sollten. Bei Verachtung des Banns sollte dies dem Herzog oder seinen Beamten angezeigt werden. Erfolge binnen Monatsfrist keine Bekehrung, sollten die Betroffenen aus dem Land ausgewiesen werden.³⁰ Der Skandal dieser Regelung liegt in Luthers Augen³¹ darin, dass der Kirchenbann als eine rein geistliche Angelegenheit von der Landesobrigkeit gleichsam usurpiert wird, dass die Beamten sich ein Amt anmaßen, das sie von Gott nicht erhalten haben. Sie sollen sich um die weltlichen Dinge kümmern und die geistlichen denjenigen überlassen, die dazu berufen sind. Theologisch gesprochen protestiert Luther gegen eine Vermischung der beiden Regimente. War es unter dem Papsttum so, dass die Kirche mit der Politik vermischt wurde, vermischt der Teufel jetzt die Politik mit der Kirche.

Ich breche an dieser Stelle die Behandlung der faktischen Entwicklung ab mit der Feststellung, dass Luther in der Situation nach dem Bauernkrieg seinem Landesherrn auf der Basis des gegebenen Notstandes das Recht einräumte und die Pflicht auferlegte, der Kirche den Liebesdienst eines ordnenden Eingreifens zu erweisen. Das Recht des Landesherrn im weltlichen Regiment, gegen Spaltung und Aufruhr vorzugehen, stand für ihn ohnehin außer Frage. Ebenso hielt er aber an seiner Überzeugung fest, dass die Regimente nicht vermischt werden durften. Am Ende seines Lebens war er wenigstens im konkreten Fall des Herzogs Moritz überzeugt, dass genau dies geschehen war.

3. Luther und das Landeskirchentum.

Forschungsmeinungen und theologische Bewertung

Mit diesen letzten Bemerkungen habe ich eine theologische Einordnung von Luthers Haltung zum Landeskirchentum und zum landesherrlichen Kirchenregiment schon angedeutet. Die jetzt zu behandelnde Frage lautet, wie sich Luthers Aussagen in konkreten kirchenpolitischen Situationen zu seinen theologischen Grundentscheidungen verhalten. Diese Frage ist durchaus umstritten, die Literatur ist inzwischen unüberschaubar. Kontrovers diskutiert werden dabei nicht nur die Einzelheiten der Interpretation, sondern auch die grundsätzliche Frage, ob die unter dem landesherrlichen Kirchenregiment stehenden, behördlich organisierten Landeskirchen, wie sie sich seit dem 16. Jahrhundert herausbildeten, die Billigung Luthers hatten oder zumindest mit seinen Überzeugungen in Einklang zu bringen sind.

³⁰ Die herzogliche Ordnung in EKO 1/1 (s. Anm. 16), 286–291 (Nr. 27). Vgl. *Krumwiede* (s. Anm. 11), 124–126.

³¹ Zum Folgenden s. WA.B 10, 436 f. (Nr. 3930).

Die Bandbreite der Antworten ist groß. Hans-Walter Krumwiede³² hat in einem bis 1967 reichenden Forschungsüberblick „zwei Typen der Auslegung“³³ unterscheiden wollen, wobei der erste, eher an theologischen Gesichtspunkten orientierte Typus, der durch die Namen Rudolf Sohm, Karl Holl und Paul Drews repräsentiert wird, einer eher an den Akten der kirchenpolitischen Verhandlungen orientierten Interpretationslinie gegenübergestellt wird, als deren Hauptrepräsentanten Karl Rieker, Heinrich Hermelink und Karl Müller identifiziert werden. Die unterschiedlichen Quellenschwerpunkte führten in der älteren Forschung zu konträren Auffassungen über Luthers Stellung zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments, mithin zur strukturellen Verfestigung eines Landeskirchentums. Während insbesondere Karl Müller die Auffassung vertrat, „Luther habe die Entwicklung zur patriarchalisch regierten Territorialkirche zwar nicht als Ideallösung angesehen, sie aber aufs Ganze gesehen doch bejaht“,³⁴ vertrat Karl Holl die Ansicht, Luther habe gegen diese Entwicklung „entschieden aber vergeblich protestiert“.³⁵ Krumwiede selbst will diese Alternative dahingehend auflösen, dass für Luther und die Wittenberger Reformatoren Theorien über Kirchenrecht und Kirchenverfassung gar nicht zur Diskussion standen, sondern dass es um ganz praktische Aufgaben für das Kirchenregiment gegangen sei, die dem Fürsten als Liebesdienst an den Christen in die Hände gelegt wurden.

So richtig es mir erscheint, die reformationszeitlichen Probleme von – einer späteren Entwicklungsstufe angehörenden – inhaltlichen und begrifflichen Aufladungen zu befreien und auf das zu reduzieren, worum es Luther tatsächlich ging, scheint mir Krumwiede noch nicht alles gesagt zu haben, was zu Luthers Haltung in diesem Zusammenhang zu sagen ist. Meine eigene theologische Bewertung möchte ich in sieben Punkten thesenartig skizzieren:³⁶

1. Luther bezog zu politischen Fragen, zu denen auch die des landesherrlichen Kirchenregiments gezählt werden kann, durchweg von transpolitischen, nämlich theologischen Voraussetzungen her Stellung.³⁷ Zu diesen theologischen Voraussetzungen zu rechnen sind die ekklesiologischen Grundentscheidungen, die Lehre vom allgemeinen Priestertum der Getauften und die Zwei-Regimenten-Lehre.

2. Luthers ekklesiologische Grundüberzeugungen haben sich früh herausgebildet, nach Karl Holl schon um 1513.³⁸ In der Kirche als einem gemischten Körper (*corpus permixtum*) ist die wahre, unsichtbare, durch das Wort ins Le-

³² *Krumwiede* (s. Anm. 11), 13–47.

³³ A. a. O., 45.

³⁴ So die Zusammenfassung von Müllers Position: a. a. O., 261.

³⁵ So die Zusammenfassung von Holls Position: ebd.

³⁶ Zum Folgenden s. *Schneider* (s. Anm. 10), 51–84. 122–133.

³⁷ *Armin Kohnle*, Luther als Berater im politischen Bereich – Zwölf Thesen, in: *LuJ* 76 (2009), 115–117, hier 115, These 1.

³⁸ *Karl Holl*, Die Entstehung von Luthers Kirchenbegriff, in: *ders.*, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. 1: Luther, Tübingen ^{4/5}1927, 288–325.

ben gerufene Kirche von der sie umgebenden äußeren Kirche zu unterscheiden. Äußerlich nicht erkennbar, entscheidet der Glaube über die Zugehörigkeit zur wahren, zur innerlichen Kirche, zur Geistkirche, die in der äußeren Kirche verborgen liegt, aber wie die äußere Kirche schon hier in dieser Welt existiert. Äußere und innere Kirche sind eng aufeinander bezogen. Die äußere Kirche muss so geordnet sein, dass die Predigt des Evangeliums als Grund des Glaubens gewährleistet ist; dies ist die Aufgabe der Bischöfe. Unter dieser Voraussetzung lehnt Luther die äußere Kirche keineswegs ab, sondern misst ihr eine wichtige Bedeutung zu.

3. Alle in der äußeren Kirche versammelten Getauften haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch die Predigt des Evangeliums der Glaube gestärkt wird. Dies ist der Sinn des allgemeinen Priestertums der Getauften, das keine qualitative Unterscheidung oder Höherwertung einer Gruppe zulässt, auch nicht einer geistlichen Hierarchie oder der Obrigkeit.

4. Obwohl die beiden Regimente grundsätzlich getrennt sind und im geistlichen Regiment allein die Verkündigung des Evangeliums maßgeblich ist und weltliche Mittel nichts zu suchen haben, bleiben die Regimente aufeinander bezogen. Beide sind Handlungsweisen Gottes mit den Menschen. Indem die Obrigkeit im weltlichen Regiment den Frieden und die Ordnung aufrechterhält, schafft sie zugleich den Raum für die Predigt des Evangeliums, ermöglicht sie die Existenz der äußeren wie der inneren Kirche. Irgendwelche besonderen Rechte der Obrigkeit über die äußere Kirche sind damit von Luther noch nicht eingeräumt. Da der Fürst zugleich ein Christ ist, hat er lediglich Anteil an den Rechten aller Christen und ist verpflichtet, das zu tun, was seines Amtes ist.

5. Luther hatte bis in die 1520er Jahre keineswegs die territoriale Ebene im Blick, sondern die einzelne Gemeinde. Auch in der Gemeinde liegen sichtbare und unsichtbare Kirche ineinander. Die Gründe, warum er sich seit Mitte der 1520er Jahre stärker den Fürsten zuwandte, sind zum Teil schon genannt worden: Zusammenbruch der kirchlichen Strukturen, Verweigerung der Bischöfe, Aufruhr der Bauern. In dieser Not, in der die Evangeliumspredigt gerade nicht mehr gewährleistet war, wandte er sich an den Landesherrn – die Frage ist nun aber, in welcher Eigenschaft.

6. Luthers Intention ist es, den Fürsten als Christen anzusprechen, der der Kirche einen Liebesdienst zu erweisen hat, weil er dazu besonders in der Lage ist. Insofern ist sicher die Auffassung richtig, dass es bei Luther ein Reformationsrecht des Fürsten im Sinne des etablierten lutherischen Landeskirchentums späterer Zeit nicht gibt, sondern lediglich eine „Pflicht zur Reform der Kirche auf das Wort hin“, eine „Notpflicht des Fürsten als Christ“.³⁹ Diese Pflicht erstreckt sich allein auf die Ermöglichung der Evangeliumspredigt, nicht auf den Einsatz von Zwangsmitteln.

³⁹ Zitate bei *Schneider* (s. Anm. 10), 76.

7. Hier beginnen aber die Probleme. Wie sollte eine Obrigkeit, die von Luther zum Handeln aufgerufen wurde, unterscheiden können, ob der Fürst als Christ oder als Landesherr agierte? Wie sollte der Unterschied erkennbar bleiben zwischen dem Zwang zum wahren Glauben, den Luther ablehnte, und der bloßen Ermöglichung evangelischer Predigt durch Sicherung von Frieden und Ordnung, die aber die Unterdrückung altgläubiger Propaganda einschloss? Und: Hätte Luther nicht wissen können, dass die Fürsten das in ihre Hände gelegte Amt eines Notbischofs⁴⁰ ergreifen würden, um es als Teil ihrer Landesherrschaft und nicht mehr nur als Christenmenschen auszuüben? Luther hat, vielleicht ungewollt, der faktischen Entwicklung Vorschub geleistet.

Hinzu kam, dass Philipp Melanchthon als zweiter maßgeblicher Theologe der Wittenberger Reformation sich deutlicher als Luther zur Rolle der Obrigkeit äußerte: Der Fürst als herausgehobenes Glied der Kirche (*praecipuum membrum ecclesiae*), Wächteramt über beide Tafeln des Gesetzes, die Religionsfürsorge berechtigt auch zur Durchsetzung der wahren Lehre.⁴¹ Für die weitere Entwicklung war nicht nur die Auffassung Luthers maßgeblich, sondern auch die seiner Mitstreiter.

4. *Knapper Ausblick auf die weitere Entwicklung*

So nimmt es nicht Wunder, dass die faktische Entwicklung auf Luthers Unterscheidung des Fürsten als Landesherr und des Fürsten als Christenmenschen keine Rücksicht nahm. Wie der erwähnte Brief von 1543 zeigt, nahm Luther durchaus wahr, dass eine Vermischung der Regimente einriss, die er theologisch ablehnte. Auf der anderen Seite hat er selbst aber dieser Entwicklung Vorschub geleistet und gegen das entstehende Landeskirchentum auch keinen offenen Widerstand geleistet. Die Frage muss erlaubt sein, ob Luther vielleicht wusste, dass es zu der faktischen Entwicklung keine Alternative gab. Das Landesfürstentum war die Lebensversicherung des evangelischen Kirchenwesens im Reich. Kirchenregiment, Bürokratie und Verrechtlichung waren auf längere Sicht der Preis, den die reformatorischen Landeskirchen dafür zu zahlen hatten.

5. *Schlussthesen*

1. Luthers Haltung zum entstehenden Landeskirchentum war theologisch konsequent, in der kirchenpolitischen Praxis aber weniger eindeutig. Die diametral unterschiedlichen Bewertungen in der Forschung haben ihren Grund in dieser auf Luther selbst zurückgehenden Diskrepanz. Ich selbst halte des-

⁴⁰ Zum Begriff vgl. WA 53, 255,5 ff.

⁴¹ Die Stellen bei *Schneider* (s. Anm. 10), 78–81.

halb die simple Alternative: Bejahung oder Ablehnung des Landeskirchentums nicht für hilfreich zur Beschreibung der Haltung Luthers.

2. Wieder einmal zeigt sich die Schwierigkeit, Luthers Aussagen in ein System zu pressen. Auch in der Frage der rechten Ordnung der Kirche gab es bei ihm Entwicklungen, die von der Gemeindeorientierung der Frühzeit und der optimistischen Überzeugung von der Selbstdurchsetzungskraft des Gotteswortes wegführten und in den Appell an die Hilfe des Fürsten einmündeten.

3. Zum Schutz des Territorialfürstentums gab es im evangelischen Bereich während des 16. Jahrhunderts keine Alternative. Die Landesherrschaft hat die Chance genutzt, die die Reformation ihr bot.

4. Ich komme am Ende zurück auf meine Vorbemerkungen, wo ich zunächst die Frage gestellt habe, wieviel Luther in den modernen lutherischen Landeskirchen noch steckt. Meine Antwort lautet: Weniger als mir lieb ist. Die modernen Landeskirchen sind Produkte des 19. und 20. Jahrhunderts und liegen in ihrer rechtlichen Verfassung und in ihrem Verwaltungsapparat weit jenseits dessen, was Luther sich vorstellen konnte. Dass Luther bei allem Sinn für Ordnung den Summepiskopat, wie er bis 1918 bestand, oder ein verrechtlichtes hierarchisch-administratives System, wie wir es heute haben, gutgeheißen hätte, bezweifle ich, auch wenn er begrüßt hätte, dass Friede und Ordnung in unserem Land die Verkündigung des Evangeliums gewährleisten. Ob man deshalb generell sagen kann, dass das landesherrliche Kirchenregiment der Rechts- und Kirchenlehre der Reformatoren „widerspreche“,⁴² steht auf einem anderen Blatt. Man kann in dieser Frage nicht alle Reformatoren über einen Kamm scheren, und auch im Blick auf Luther möchte ich nicht von einem Widerspruch reden, sondern von einer Entwicklung, die weit über das hinausging, was Luther sich vorstellen konnte.

5. Meine zweite Vorbemerkung sprach die Verunsicherung an, ob man sich auf Luther angesichts seiner problematischen Seiten heute noch berufen kann. Ich sage: Ja. Das Landeskirchentum der auf die Reformation folgenden Jahrhunderte ist jedenfalls nicht auf Luthers Sündenregister zu setzen. Luther ging von einer christlichen Obrigkeit als Normalfall aus, auch von den Exzessen staatlicher Gewalt im 20. Jahrhundert konnte er nichts wissen. Zur Distanzierung von Luther und der Reformation gibt das Thema „Luther und das Landeskirchentum“ keinen Anlass.

6. Die heutigen Landeskirchen sollten sich im Blick auf 2017 mutig zu ihren reformatorischen Wurzeln bekennen, allerdings in dem Wissen, dass zwischen heute und damals 500 Jahre liegen.

Professor Dr. Armin Kohnle, Theol. Fakultät, Institut für Kirchengeschichte, Martin-Luther-Ring 3, 04109 Leipzig; E-Mail: kohnle@rz.uni-leipzig.de

⁴² Nikolaus Nürger, Das Synodalwahlssystem in den deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 1988, 22.